

Aufzeichnungen nicht vergessen

Bis 31. Jänner 2026 sind die gesamtbetrieblichen Düngeraufzeichnungen des Wirtschaftsjahres 2025 spätestens abzuschließen. Dies gilt sowohl gemäß der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) als auch für Teilnehmer an der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“.

 DI THOMAS WALLNER, BWSB

Der Großteil der landwirtschaftlichen Betriebe sowie alle Teilnehmer der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“ sind verpflichtet, gesamtbetriebliche Düngeraufzeichnungen zu führen. Seit 1. Jänner 2023 müssen zusätzlich die Erntemengen plausibel dokumentiert und mit Wiegebelegen beziehungsweise Kultur-Dokumentation nachvollziehbar sein. Weiters muss die Stickstoffausbringung durch eine Bewässerung ebenfalls berücksichtigt werden.

Besondere Vorgaben gibt es für Betriebe in den sogenannten Nitratrisikogebieten (Anlage 5 Gebiete laut NAPV, zum Beispiel Traun-Enns-Platte).

Auflagen in Gebieten mit verstärkten Aktionen

Die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung verlangt, dass in Gebieten mit verstärkten Aktionen zum Schutz der Gewässer über die Bewirtschaftung betriebsbezogene und schlagbezogene Aufzeichnungen über die Stickstoffdüngung erstellt werden müssen.

Eine gesamtbetriebliche Aufzeichnungsverpflichtung besteht für Betriebe, wenn:

- auf mindestens zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird oder
- deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) mindest-



tens fünf Hektar beträgt oder

- weniger als 90 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) als Dauergrünland oder Ackerfutterfläche genutzt wird.

Ergänzend zu den gesamtbetrieblichen Aufzeichnungen sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen von jenen Betrieben,

- bei denen auf mehr als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird oder
- die mehr als fünf Hektar Ackerflächen bewirtschaften.

Folgende Daten sind zu dokumentieren:

- Bezeichnung und Größe des Schlages beziehungsweise des Feldstückes, auf dem stickstoffhältige Düngemittel ausgetragen wurden sowie der angebauten Kultur.
- Art und Menge der auf dem Schlag beziehungsweise Feldstück ausgebrachten Düngemittel, der darin enthaltenen jahreswirksamen Stickstoffmenge sowie das Datum der Ausbringung.
- Datum der Bewässerung, Bewässerungsmenge sowie die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge ge-

mäß Anlage 3 Abschnitt IV NAPV.

- Datum von Anbau und Ernte der auf dem Schlag beziehungsweise dem Feldstück angebauten Kultur sowie die Ertragslage des Schlages beziehungsweise des Feldstückes.

- Schlagbezogene Erntemenge samt Belegen (Wiegebelegen) beziehungsweise aus der Ertragsermittlung über (Silo-)Kubatur für Kulturen (ausgenommen Ackerfutterflächen) im betreffenden Jahr sowie den daraus resultierenden Stickstoffentzug, berechnet auf Basis der Entzugsfaktoren je Kultart.

- Schlagbezogener jährlicher Stickstoffsaldo nach der Ernte.

Diese Aufzeichnungen können für vergleichbare Schläge zusammengefasst werden. Die Aufzeichnungen sind jeweils zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Ausbringung des Stickstoffs, des Anbaus, der Bewässerung oder der Ernte zu führen. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

Feldmieten: Auflagen laut NAPV einhalten

Nur im Nitratrisikogebiet besteht eine Aufzeichnungsverpflichtung über Feldmieten hinsichtlich:

- Zeitpunkt der Errichtung, die Bezeichnung des Schlages beziehungsweise des Feldstückes, Zeitpunkt der Räumung

Stärker.
Stabiler.
Ertragreicher.



RZ 270
CABALIO

RZ -290
KWS MONUMENTO



RZ -290